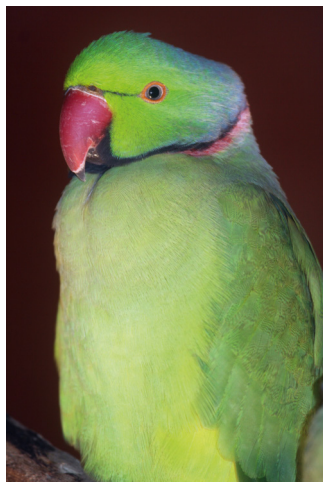


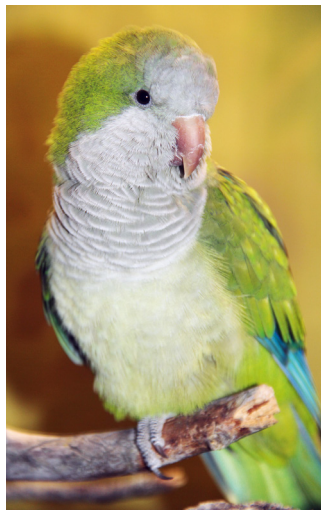


## Halsbandsittich und Mönchsittich sind haltebewilligungspflichtig

Wie sich an der Tagung der Kantontierärzte des BLV vom 22. September 2016 in Zeihen AG herausstellte, brauchen Halter von Halsbandsittichen (*Psittacula krameri*) und Mönchsittichen (*Myiopsitta monachus*) neu eine Haltebewilligung. Die rechtlichen



**Halter von Halsband- oder Kleinen Alexandersittichen benötigen neu eine Haltebewilligung.**



**Mönchsittiche dürfen neu nur noch mit Haltebewilligungen in der Schweiz gehalten werden.**

Grundlagen sind in der Jagdverordnung (Art. 8, Anhang 1) aufgeführt. In den Erläuterungen anlässlich der Revision der Jagdverordnung 2012 wurde die Bewilligungspflicht begründet: «Bereits bislang war nach gelten-

dem Tierschutzrecht (Art. 89 und 90 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1) eine Haltebewilligung für sämtliche Säugetierarten der bisherigen Liste in Artikel 8 JSV nötig gewesen. Für die aufgelisteten Vogelarten war bislang jedoch keine solche Haltebewilligung nötig, da deren Haltung tierschutzrechtlich als unproblematisch gilt. Gemäss der Revisionsvorlage sind neu für alle Arten des Anhangs 1 Haltebewilligungen nötig, das heisst insbesondere und neu auch für sämtliche in dieser Liste aufgezählten Vogelarten. Begründet wird diese Massnahme nicht mit der Tierschutzgesetzgebung, sondern mit dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Das USG stellt sicher, dass keine Organismen in Freiheit gelangen können, welche die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung gefährden können (Art. 29a und Art. 29f USG).» Der Vollzug ist kantonal geregelt - je nach Kanton ist die Jagdverwaltung oder das Veterinäramt für das Erteilen der Haltebewilligung zuständig. Diese Informationen verdanken wir Frau

Dr. Barbara Hauser, Kantontierärztin des Kantons Aargau. Sie betont, dass es nicht darum geht, mehr Haltebewilligungen zu erstellen, sondern die Tierhalter über die Sachlage zu informieren. So führt sie im Kanton Aargau bestehende Haltungen dieser beiden Arten in legale Bedingungen über. In der Tat leben asiatische Halsbandsittiche in milden Lagen wie etwa in der Rheinebene, in London oder in Mittelmeerlandern frei und vermehren sich. Mönchsittiche aus Südamerika können besonders in mediterranen Ländern beobachtet werden, wie sie in Kronen der Dattelpalmen Reisinger errichten. Dass sich diese heute auch in Vogelbüchern Europas aufgeführten Arten in der Schweiz nördlich der Alpen festsetzen ist eher unwahrscheinlich, da das Klima zu rau ist. In Oberitalien wurden die Arten aber bereits gesichtet.

*Text und Bilder: Lars Lepperhoff*

## Nachweispflicht für CITES-Arten

Wer in der Schweiz Vogelarten hält, die im CITES (Convention on International Trade of Wild Fauna and Flora / Konvention für den Internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tieren) gelistet sind, ist verpflichtet, die Herkunft nachweisen zu können. Wir haben in dieser Zeitschrift schon verschiedentlich darüber informiert. Praktisch alle Psittaziden sind im CITES aufgeführt, etliche Prachtfinkenarten ebenfalls wie beispielsweise der Reiskorn. Der Besitzer solcher Vögel muss eine Kaufquittung mit Adresse und Unterschrift des Verkäufers und Datum vorweisen können oder aber er kann dokumentieren, dass es sich um Nachzuchten eigener Paare handelt.



**Halter von Sonnensittiche müssen nachweisen können, woher sie ihre Vögel haben.**

Diese neuere Vorschrift, die das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV erlassen hat, ist keine Schikane. Wer einen Radio kauft bewahrt ja schliesslich auch den Garantiechein und die Kaufquittung auf. Wie viel mehr muss es einem Vogelhalter bedeuten, die Unterlagen seiner Vögel abzulegen! Am einfachsten ist ein Ordner mit Register für jede Vogelart, die man hält. Dort können langfristig Dokumente abgelegt und Beobachtungen festgehalten werden. So abgelegte Dokumente verschwinden auch nicht einfach plötzlich, wie Computerdateien, die dahin sind, wenn der Computer futsch ist. Bei behördlichen Kontrollen ist ein solcher Ordner stets bereit. Bruno Mainini vom

BLV sagt, dass jetzt nicht vermehrt Kontrollen durchgeführt würden, dass jedoch in Verdachtsfällen kontrolliert würde und es wichtig sei, dass der Halter die Herkunft seiner Vögel nachweisen könne.

Ob und in welchem Anhang des CITES ein Vogel aufgeführt ist, kann mit Eingabe der wissenschaftlichen Bezeichnung im Internet unter folgendem Link nachgeschaut werden: <http://www.speciesplus.net>

*Text und Bild: Lars Lepperhoff*